



STADT HALVER

I.

Bekanntmachung der Stadt Halver

Zweite Änderungssatzung vom 23.06.2022 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Halver und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV.NRW. S 1029) hat der Rat der Stadt Halver am 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

In § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und 3 werden die Übergangsheime Kirchlöher Weg 15,17 und 19 gestrichen.

Artikel 2:

In § 5 Abs. 1 werden als Ersatz für die gestrichenen Übergangsheime (Artikel 1) folgende Sätze eingefügt:

Für Übergangsheime nach § 1 Abs. 4: 3,50 €

Ferner wird folgender Satz in Abs. 1 angefügt:

Bei angemieteten Räumen entspricht die Benutzungsgebühr der Kaltmiete, welche die Stadt Halver zu entrichten hat.

Artikel 3:

In § 5 Abs. 3 wird als Ersatz für die gestrichenen Übergangsheime (Artikel 1) folgender Satz eingefügt:

Für Übergangsheime nach § 1 Abs. 4: 105,00 €

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 23.06.2022

Stadt Halver
Der Bürgermeister

gez.
(Michael Brosch)